

RICHTLINIEN

Zur Förderung für die Nachrüstung von E-Ladestationen in bestehenden Mehrwohnungsanlagen; beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 14.12.2022

(Fassung 02.05.2023)

Allgemeines:

In einer bestehenden Mehrwohnungsanlage ist das Nachrüsten bzw. die Installationen von E-Ladestationen mit hohen Kosten verbunden. Die Förderung soll zur Abdeckung der Mehrkosten dienen. Diese Förderung gilt nur für bestehende Gebäude bzw. Mehrwohnungsanlagen ab 3 Einheiten.

Förderbare Maßnahmen:

Siehe Förderungsrichtlinie „Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in bestehenden Mehrwohnhäusern“ auf der Homepage des Landes Vorarlberg;

Link: [737fb952-029d-a6f3-f9e0-fa6d77d67486 \(vorarlberg.at\)](https://www.vorarlberg.at/737fb952-029d-a6f3-f9e0-fa6d77d67486)

Förderausmaß:

Die Förderungen der Gemeinde sind mit 50% der förderungsfähigen Kosten durch das Land Vorarlberg begrenzt.

Förderart:

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses und ist an die Landesförderung gekoppelt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Überprüfung:

Den Organen der Gemeinde ist für die Überprüfung des Förderungsvorhabens Einsicht in die betreffenden Unterlagen sowie eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Gemeindeförderung kann die Gemeinde die Förderung jederzeit zurückfordern.

Förderzeitraum:

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf